

# Richtlinien der Stadt Geseke über die Gewährung von Investitionszuschüssen aus der Sportpauschale

# 1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Geseke hat mit Wirkung vom 01.01.1997 Sportförderungsrichtlinien erlassen, um die Sport treibenden Vereine in der Stadt Geseke bei Planung, Bau, Pflege von Turn- und Sportanlagen sowie bei Anschaffung der erforderlichen Geräte zu beraten und zu unterstützen. Dabei sollte nicht in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Vereine eingegriffen werden. Grundvoraussetzung einer Förderung war und ist, dass der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Bei den im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien haushaltsmäßig bereitgestellten Mitteln, handelte es sich um originäre Finanzmittel der Stadt Geseke.

Im Jahr 2004 hat das Land NRW die bis dahin geltende Struktur der Einzelprojektförderung im Sportbereich eingestellt und die so genannte Sportpauschale eingeführt und als gesetzliche Norm im Gemeindefinanzierungsgesetz (§ 19) verankert. Diese pauschalen Finanzmittel des Landes sind von den Kommunen eigenverantwortlich für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen. Die Höhe der Sportpauschale richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl, wobei jeder Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 40.000,00 € gewährt wird; die Stadt Geseke erwartet für das Jahr 2018 eine Sportpauschale in Höhe von ca. 57.000,00 €. Seit dem Haushaltsjahr 2004 sind keine städtischen Mittel als Sportfördermittel mehr veranschlagt worden.

Die Anwendung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Geseke aus dem Jahr 1997 - mit der Veranschlagung originärer städtischer Finanzmittel im Haushalt - wird zeitlich so lange ausgesetzt, wie das Land NRW den Kommunen eine Sportpauschale - Landesmittel - zur Verfügung stellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die nachstehenden Regelungen zur Handhabung der Finanzmittel der Sportpauschale.

# 2. Verwendungszwecke

Entsprechend dem Erlass des IM NRW vom 10.03.2004/18.09.2013 soll die Sportpauschale zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in Geseke für nachfolgende Zwecke eingesetzt werden:

- a) Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten.
- b) **Sanierung von Sportstätten,** um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen; unter Sanierungsmaßnahmen sind alle wertwiederherstellenden oder -verbessernden Maßnahmen zu verstehen.



- c) **Modernisierung von Sportstätten** mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu vermehren.
- d) Erwerb von Sportstätten.
- e) **Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten** (keine Verbrauchsmittel); dieses beinhaltet auch die Anschaffung von Sportgeräten.
- f) **Bildung einer allgemeinen Rücklage** für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte. Diese Mittel sind, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, der allgemeinen Rücklage zuzuführen, behalten dort aber ihre gesetzliche Zweckbindung und sind nur dafür einsetzbar.

### Unzulässig ist der Einsatz der Mittel für:

- a) Deckung von Personal- und Unterhaltungsausgaben.
- b) Anschaffung von Gegenständen, die kein Anlagevermögen darstellen.
- c) Bestehende Finanzierungsverpflichtungen bereits abgeschlossener Projekte.
- d) Verwendung oder Weitergabe zur Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Vereinen.

# 3. Schlüssel für die Verwendung der Sportpauschale

Die Verwendung der vom Land NRW haushaltswirksam bereitgestellten jährlichen Sportpauschale durch die Stadt Geseke soll im Interesse einer gleichermaßen zukunfts- wie vereinsorientierten Lösung wie folgt vorgenommen werden:

- **50**% für die Weiterleitung an Vereine, wenn Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchgeführt werden.
- **50**% für die Bildung/Aufstockung einer zweckgebundenen allgemeinen Rücklage zur Finanzierung späterer bzw. größerer Projekte.

Sofern keine diesen Richtlinien entsprechenden Anträge rechtzeitig gestellt werden, wird die gesamte Sportpauschale der allgemeinen Rücklage zugeführt.

# 4. Fördervoraussetzungen und -regeln

- a) Die Stadt Geseke fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen und Jugendarbeit betreibenden Sportvereinen nach diesen Richtlinien im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Fördermittel und der unter Ziff. 3 festgelegten Quote.
- b) Der Sportverein muss mindestens seit 5 Jahren in Geseke aktiv sein und über mehr als 20 Mitglieder verfügen.



- c) Antragsberechtigt sind in Bezug auf den Neu-, Um-, Erweiterungsbau sowie die Sanierung oder Modernisierung Sportvereine mit Sitz und vereinseigener Sportanlage in Geseke.
  - Zuschussanträge von Vereinen, die Sportanlagen nutzen, die auf städtischen oder von der Stadt Geseke angepachteten Grundstücken stehen und den Neu-, Um- oder Erweiterungsbau bzw. die Sanierung oder Modernisierung der Sportanlagen zum Ziel haben, fallen nicht unter diese Richtlinien. Evtl. Zuschussanträge sind im Rahmen der Haushaltsberatungen zu behandeln.
- d) Gefördert werden können nur investive Maßnahmen. Als förderfähige Kosten werden max. 30.000,00 € anerkannt; darüber hinausgehende Kosten sind durch den antragstellenden Verein selbst aufzubringen. Der Fördersatz wird auf 70 % der förderfähigen Kosten festgelegt.
- e) Zuschüsse können ausschließlich für Maßnahmen gewährt werden, an denen die Stadt aus sportfachlicher Sicht interessiert ist.
- f) Die bezuschusste Anlage bleibt mindestens 15 Jahre nach Zuschussgewährung dem Verwendungszweck erhalten.
- g) Die Finanzierung etwaiger Folgekosten ist seitens des Antragstellers langfristig gesichert; ein Folgekostenplan ist dem Antrag beizufügen.

# 5. Förderanträge

- a) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus der Sportpauschale sind spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Jahr mit schlüssiger Begründung der Maßnahmen an das Sportamt der Stadtverwaltung Geseke zu richten; verspätet eingehende Anträge können in dem Antragseingang folgenden Haushaltsjahr keine Berücksichtigung finden.
- b) Den Anträgen sind ausführliche Beschreibungen der geplanten Maßnahmen, Kostenvoranschläge mit mindestens zwei Angeboten und Planungsunterlagen beizufügen.
  - Antragsteller kann nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes antragsberechtigt.

# 6. Entscheidung über den Zuschussantrag

- a) Anträge, die neben dem Vereinssport auch dem Schulsport dienen, sind bei der Genehmigung vorrangig zu behandeln.
- b) Der zuständige Fachausschuss behält sich vor, die Notwendigkeit des Zuschussantrages vor Ort zu überprüfen.



- c) Im Einzelfall kann der zuständige Fachausschuss Förderanträge aus der Sportpauschalenförderung ausnehmen und an die Haushaltsberatungen des Folgejahres verweisen.
- d) Die grundsätzliche Entscheidung über die Bezuschussung der beantragten Maßnahme berät und beschließt der zuständige Fachausschuss in öffentlicher Sitzung unter Beachtung einer vereinsausgewogenen Verteilung.

  Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus der Sportpauschale an Vereine ist die im Falle eines Haushaltssicherungskonzeptes evtl. notwendige kommunalaufsichtliche Freigabe.
- e) Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung besteht nicht.
- f) Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag wird dem antragstellenden Verein schriftlich mitgeteilt.
- g) Im Falle einer Ablehnung kann der Antrag im Folgejahr wieder eingereicht werden.

# 7. Bildung einer allgemeinen Rücklage

Die Sportpauschale kann für die Bildung einer allgemeinen Rücklage zur Finanzierung späterer bzw. größerer Projekte eingesetzt werden; die Zuführungsrate wird auf 50 % der jährlich vom Land NRW gezahlten Sportpauschale festgesetzt.

# 8. Auszahlung, Verwendungsnachweis

- a) Der Förderbetrag wird nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht und nach Vorlage des Nachweises der geleisteten Gesamtkosten unmittelbar an den Antrag stellenden Verein ausgezahlt. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist nach Vorlage entsprechender Rechnungen möglich. Eigenleistungen/Eigenbelege sind weder bei den förderfähigen Kosten noch bei der abschließenden Gesamtkostenermittlung berücksichtigungsfähig.
- c) Über die zweckgemäße Mittelverwendung ist der Stadt Geseke Fachbereich I/2 spätestens 6 Monate nach Vollendung der Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ein Nachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der städt. Mittel dargestellt ist.

Dieser Verwendungsnachweis soll enthalten:

- Fotodokumentation
- Abrechnung der Maßnahme

Dieses kann vor Ort stichprobenartig geprüft werden.



# 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2018** in Kraft und sollen so lange Geltung haben, wie das Land NRW den Kommunen eine Sportpauschale bewilligt. Die Anwendung der weiterhin geltenden Sportförderungsrichtlinien der Stadt Geseke aus dem Jahr 1997 wird so lange ausgesetzt, wie die vorstehende Richtlinie zur Sportförderung in der Stadt Geseke angewandt wird. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2013 außer Kraft.